

Schritt Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
1 Feststellung des insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im KV-Bezirk für das	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.1.1	J
Vorjahresquartal basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs	geändert durch 810. BA		
vorjaniesguartar basswirksam vereinbarten, bereinigten behandungsbedarts Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung		Nr. 2.2.1.2	323. BA (Verfahrensbeschluss neue Leistungen), Nrn. 4 und 5 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung; sowie zur Überführung in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütung; 430. BA / 31. ergBA (FinE Zweitmeinungsverfahren), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie ergänzenden Untersuchungen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung für die Indikation Eingriffe an der Wirbelsäule; 430. BA / 31. ergBA (FinE Zweitmeinungsverfahren), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie ergänzenden Untersuchungen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung für die Indikation Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen; 430. BA / 31. ergBA (FinE Zweitmeinungsverfahren), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie ergänzenden Untersuchungen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung für die Indikation Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators; 479. BA (Teil B) (FinE Beratung gemäß SchKG), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01799 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung: 603. BA (Teil B) (FinE BfArM/Irinotecan), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 32868 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierz

Stand: 02.10.2025



Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
				641. BA (Teil B) (FinE DiGA), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01474 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen bis zu einer Feststellung, dass die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert, extrabudgetär zu vergüten. Hierzu wurde auf Bundesebene bislang keine Entscheidung herbeigeführt. 674. BA (FinE Medizinische Rehabilitation) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01611 in die morbiditätsbedingte 685. BA (FinE Videofallkonferenz) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01442 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 709. BA (Teil G) (FinE Labor) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Ausdeckelung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01700 und 01701 aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung; 726. BA, zuletzt geändert durch 740. BA (MGV-Abgrenzung 2025), Abschnitt 3 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01626, 01650, 04528, 04529, 10350, 13425, 13426, 30210, 30212, 30216, 30218, 30960, 30961 und 40582 sowie der Abschnitte 30.12 und 34.8 EBM in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung
3	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den Korrekturbetrag je Quartal i. Z. m. Leistungsbedarfsveränderungen von Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444 bis 11448, 11513 und 11522), sofern die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Prüfzeitraum Q 1-4/2024 die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Vorjahreszeitraum Q 1-4/2023 übersteigt	547. BA (Teil B) (FinE Humangenetik)	Nrn. 3 bis 5	796. BA (MGV-Anpassungsbeträge Humangenetik Q 1-4/2025)
4	Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfächärztlicher Versorgung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.1.3	419. BA, zuletzt geändert durch 700. BA (Teil A) (ASV-Bereinigung ab Q 3/2023); 420. BA, zuletzt geändert durch 748. BA (ASV-Bereinigung ab Q 3/2024)
5	Abzug der für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.1.3	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab Q 1/2025), Nr. 4.7 Ziffer 7
6		383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.1.3	640. BA, zuletzt geändert durch 651. BA (Bereinigungsvorgaben offene Sprechstunde), Nr. 7
7	Ausgleich des Kassenwechslereffekts	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.1.4	734. BA (Kassenwechslereffekt 2025)
8	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.2	
9	Hinzusetzung der für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.2	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab Q 1/2025), Nr. 4.7 Ziffer 7
10		383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.3	
11	Fortentwicklung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – für das jeweilige Abrechnungsquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt geändert durch 810. BA	Nr. 2.2.4	

Stand: 02.10.2025 2/3

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen Quartal 20253 (v0008)



Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
12	Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung der	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab
	aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten	geändert durch 810. BA		Q 1/2025), Nrn. 11.1 und 11.2
13	Differenzbereinigung aufgrund von Selektivverträgen für Neueinschreiber, Rückkehrer und	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 759. BA (Teil A) (SV-Bereinigung ab
	bei Änderung des Versorgungsumfangs für Bestandsteilnehmer	geändert durch 810. BA		Q 1/2025)
14	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile an den Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung), zuletzt	Nr. 3	804. BA (MGV-Vorgaben Kinder- und Jugendmedizin), Nr. 6 Ziffer 1
	Satz 9 SGB V für Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin	geändert durch 810. BA		

Erläuterung

Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit unbefristeter Gültigkeit
Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit befristeter Gültigkeit

Stand: 02.10.2025 3/3